



Amtsblatt für den Landkreis Stade

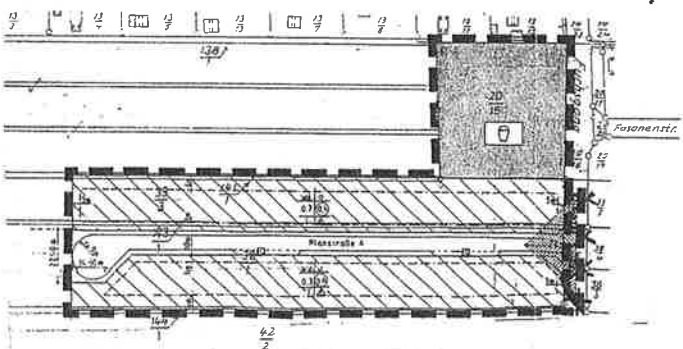
Zahlung gegen Rechnung. – Erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich.
 Bezugspreis monatlich 3,50 Euro zuzüglich MwSt. + Versandkosten. Einzelstück 1,50 Euro.
 Druck und Verlag: Hansa-Druckerei Stelzer GmbH, 21682 Stade, Hansestraße 24, Telefon: 9 54 90-0
 Schriftleitung: Landratsamt Stade, Telefon: 120

Nr. 5 **Ausgegeben durch den Landkreis Stade am 05. Februar 2004** **54. Jahrgang**

Inhalt:	A. Bekanntmachungen des Landkreises	<input type="checkbox"/> Sg. Dir. : 9	<input type="checkbox"/> Gem. Balje :
		<input type="checkbox"/> Sg. I : 7	<input type="checkbox"/> Flecken Freiburg/Elbe :
		<input type="checkbox"/> Sg. II :	<input type="checkbox"/> Gemeinde Krummendeich :
		<input type="checkbox"/> Sg. III :	<input type="checkbox"/> Gemeinde Oederquart :
		<input type="checkbox"/> Sg. IV :	<input type="checkbox"/> Gemeinde Wischnaten :
		<input type="checkbox"/> Sg. V :	<input type="checkbox"/> z.d.A.I. :
			Seite 31
	B. Bekanntmachungen der Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände		
	Gemeinde Dollern: Haushaltssatzung der Gemeinde Dollern für das Haushaltsjahr 2004		Seite 38
	Gemeinde Dudenbüttel: Jahresrechnung der Gemeinde Dudenbüttel für das Haushaltsjahr 2002		Seite 39
	Gemeinde Hammah: Haushaltssatzung der Gemeinde Hammah für das Haushaltsjahr 2004		Seite 39
	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hammah für das Haushaltsjahr 2003		Seite 40
	Gemeinde Himmelpforten: Haushaltssatzung der Gemeinde Himmelpforten für das Haushaltsjahr 2004.....		Seite 41
	Gemeinde Oederquart: Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 2 »Am Fuchsgang« der Gemeinde Oederquart		Seite 41
	Stadt Buxtehude: Bebauungsplan Ottensen Nr. 4 – »Sportanlage Apensener Straße«.....		Seite 42
	C. Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen		

41. Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 2 »Am Fuchsgang« der Gemeinde Oederquart

Die Gemeinde Oederquart hat den Bebauungsplan Nr. 2 »Am Fuchsgang« am 23.05.1995 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.
 Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen:



- Gem. § 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB i. V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB sind die Belange der Abwasserbeseitigung eindeutig im Bebauungsplan zu klären. Der Hinweis in der Begründung auf das Schmutzwasserbeseitigungskonzept der Samtgemeinde Nordkehdingen mit allen Abwasserbeseitigungsmöglichkeiten ist nicht ausreichend. Das künftige Entsorgungskonzept für den Bebauungsplan ist mit dem Umweltamt abzustimmen. Die Begründung ist entsprechend zu ändern und zu ergänzen
- Nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 7 ff. Nds. Naturschutzgesetz ist über die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sowie über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB zu entscheiden. Der Aus-

Mit Verfügung vom 12.12.1995 (Az.: 61.06.7.34.2.-Ma/Sh) hat der Landkreis Stade folgende Verletzungen von Rechtsvorschriften festgestellt, die nach § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) nicht geltend gemacht werden, wenn sie vor der Bekanntmachung nach § 12 BauGB behoben werden:

gleich über den Eingriff muß im Verfahren eines jeden Bebauungsplanes geregelt werden. Die aufgezeigten Maßnahmen in der Begründung zur Beurteilung von Natur und Landschaft sind nicht gesichert. Die Bereitstellung der Ersatzfläche von 2 960 m² und die Maßnahmen und deren Pflege sind durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Gemeinde und Landkreis zu sichern.

3. Die textliche Festsetzung »Es sind gem. § 4 Abs. 4 BauNVO nur Einzelhäuser mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig« ist zu streichen, weil keine Rechtsgrundlage mehr vorhanden ist.

Vom Rat ist ein erneuter Satzungsbeschluß zu fassen, der die Maßgaben berücksichtigt (Beitretungsbeschluß). Eine erneute Auslegung ist nicht erforderlich.

Außerdem hat der Bebauungsplan folgende Mängel, die ohne erneuten Ratsbeschluß vor der Bekanntmachung nach § 12 BauGB zu beheben sind:

- a) Unter Ziffer 4 der Begründung sind Ergänzungen zur Oberflächenentwässerung des Baugebietes vorzunehmen. Der Hinweis in der Abwägung auf den Ausbau eines Grabens entlang der K 12 reicht nicht aus. Der Nachweis der gesicherten Entsorgung muß in der Begründung nachvollziehbar sein.
- b) Die Beurteilung von Natur und Landschaft geht nach der Begründung von einer Mindestgrundstücksgröße von 950m² aus. Festgesetzt wurde 650m². Dieses ist aufeinander abzustimmen.
- c) Die Umschreibung des Plangebietes auf Seite 2 unter Ziffer 12, 2. Absatz ist nicht eindeutig.

Im Osten muß es heißen: »durch die östliche Grenze des Spielplatzes, Flurstück 20/15, und den Graben, Parzelle 141/3, vormals 141/1.

Die Worte »**und nördliche**« sind zu streichen. Im Norden muß es heißen: »durch das Sportplatzgelände der Grundschule und die nördliche Grenze des Spielplatzes, Flurstück 20/15«.

- d) Die Blätter der Begründung stellen eine Gesamturkunde dar. Die Blätter sind so miteinander zu verbinden, dass ihre Trennung ohne merkbare Beschädigung der Gesamturkunde nicht möglich ist; die Verbindungsstellen sind zu siegeln. (VV-BauGB v. 08.10.1992, Nds. MBL., S. 1457, Ziffer 43.2.3.).
- e) Gemäß Ziffer 41.3. ist eine vermessungs- und katasteramtliche Bescheinigung auf dem Bebauungsplan von einer in Ziffer 41.2. 1. genannten Stelle nach Ziffer 41.24 vorzunehmen. Die genannten Ziffern sind dem vorgenannten Rd.-Erl. vom 08.10.1992 zu entnehmen.
- f) Die Begründung zum Bebauungsplan ist durch dieses Wort auf Seite 1 zu kennzeichnen.
- g) Die Satzung ist nur als Nummernplan gekennzeichnet. In den übrigen Unterlagen hat er die

zusätzliche Bezeichnung »Am Fuchsgang«. Dieses ist zu vervollständigen.

- h) Die Planunterlage besteht aus mehreren Teilkarten. Deren Nahtstellen sind zu siegeln.

Diese Auflagen sind zwischenzeitlich erfüllt.

Gem. § 215 (2) BauGB wird hiermit darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in der Abwägung nur innerhalb der in § 215 (1) BauGB genannten Fristen geltend gemacht werden kann.

Mängel der in § 214 (1) Satz 1 und 2 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Oederquart geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Mängel in der Abwägung begründen soll, ist gegenüber der Gemeinde Oederquart schriftlich darzulegen.

Ferner wird wegen etwaiger Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB sowie den Absatz 4 hingewiesen.

Der Bebauungsplan liegt ab sofort in den Räumen der Samtgemeinde Nordkehdingen, Hauptstraße 31, 21729 Freiburg/Elbe zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan Nr.2 »Am Fuchsgang« der Gemeinde Oederquart wird mit der Bekanntmachung im »Amtsblatt für den Landkreis Stade« rechtsverbindlich.

Oederquart, den 26.01.2004

Gemeinde Oederquart
Verwaltungsvertreterin des Bürgermeisters
Hatecke
L.S.